

h) Zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar: _____

i) Zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius: _____

j) Elektroanschluss (V, Hz, A): _____

k) Brennstoffdurchsatz / Stunde bei Nennleistung (kg/h, m³/h): _____

4. Festbrennstoffheizung:

händisch beschickt

automatisch beschickt

a) Kessel / Heizgerät

b) Fabrikationsnummer: _____

c) Regelung: _____

d) Planliche Darstellung der Heizungsanlage siehe Beilage / Seite: _____ Punkt: _____

5. Beschreibung der Heizungsanlage, in welcher brennbare Flüssigkeiten verfeuert werden:

a) Regelung: _____

b) Planliche Darstellung der Heizungsanlage siehe Beilage / Seite: _____ Punkt: _____

6. Öl / Gasbrenner

Art des Brenners: _____

Erzeuger: _____

Typenbezeichnung: _____

Fabrikationsnummer: _____

Erzeugungsjahr: _____

7. Allgemeine Angaben

Ja

Nein

a) Heizbelastberechnung gemäß § 5 Abs. 1 LHG-VO 2000 vorgelegt

b) Heizraum gemäß Bgld. Baugesetz 1998

c) Bestimmungen gemäß § 6 LHG-VO 2000 eingehalten

d) Die Anlage ist fanggebunden

e) Ein Kaminbefund des Rauchfangkehrers liegt vor

f) Zuluftöffnung: wirksamer Querschnitt liegt vor

g) Abluftöffnung: wirksamer Querschnitt liegt vor

h) Brennstofflagerung zulässig

i) Befunde gemäß § 17 LHG-VO 2000 vorgelegt

j) Das Typenschild gemäß § 11 LHG 1999 ist angebracht

k) Das CE-Kennzeichen ist angebracht

l) Bei Nichtvorliegen der CE-Kennzeichen (§ 13 Abs. 3 Z 2 LHG 1999):

Der Prüfbericht nach § 8 LHG 1999 und die Angabe des Wirkungsgrades
in der technischen Dokumentation liegen vor

8. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine

a) Kleinfeuerungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a. Bgld. LHG 1999, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 LHG 1999 unterliegt:

- automatisch beschickte Feststoffheizung mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW
- Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW
- Heizungsanlage für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW

b) Kleinfeuerungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z lit. b Bgld. LHG 1999, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 LG 1999 unterliegt:

- händisch mit festen Brennstoffen beschickt mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 15 kW

Nachweis der ordnungsgemäßen Installation gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 Bgld. LHG 1999:

Es wird festgestellt, dass die Kleinfeuerung

- ordnungsgemäß installiert
- der Fang richtig dimensioniert und ausgeführt wurde.

Name, Adresse, Dienststelle bzw. Firma des überprüfenden Fachmanns

Datum

Unterschrift des überprüfenden Fachmanns

Unterschrift des Eigentümers (Mieter, Pächters
oder Fruchtnießer bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter gemäß
§ 17 Abs. 2 WEG 1975

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

9. Bei der Anlage handelt es sich um einen ortsfest gesetzten Ofen oder Herd

	Ja	Nein
Die Voraussetzungen des - § 8 Abs. 7 Bgld. LHG 1999 sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- § 8 Abs. 8 LHG 1999 sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die technische Dokumentation gemäß § 10 Bgld. LHG 1999 und damit der Nachweis gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Bgld. LHG 1999 liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name, Adresse, Dienststelle des Hafners (Inverkehrbringers des Ofens oder Herdes)

Datum

Unterschrift des überprüfenden Fachmannes

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

10. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine Kleinfeuerungsanlage

a) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a. Bgld. LHG 1999, die einer Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. LHG 1999 unterliegt:

- automatisch beschickte Feststoffheizung mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW
- Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW
- Heizungsanlage für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW

b) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b Bgld. LHG 1999, die einer Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. LHG 1999 unterliegt.

- händisch mit festen Brennstoffen beschickt ab 15 kW Nennwärmeleistung

Abnahmebefund gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Bgld. LHG 1999

Es wird bestätigt, dass die Heizungsanlage unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ordnungsgemäß errichtet, eingebaut und / oder eingestellt wurde.

, _____ Beilagen: Messergebnisse der Messung vom _____

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans: _____

Name des Überprüfungsorgans gemäß § 20 Abs. 1 LHG

Prüfnummer

Datum

Name des Überprüfungsorgans gemäß § 20 Abs. 1 LHG

Unterschrift des Eigentümers (Mieters,
Pächters oder Fruchtgenießers bei
Wohnungseigentumsgemeinschaft
gemeinsamer Verwalter gemäß § 17
Abs. 2 WEG 1975

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

**11. Planliche Darstellung der Heizungsanlage, die auf Seite _____ im Punkt _____
beschrieben wurde:**